

2011

Deutscher Bundestag

Enquete-Kommission
Internet und digitale
Gesellschaft

**[WEITERE
HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN
DER PROJEKTGRUPPE
URHEBERRECHT]**

Stand: 24. Juni 2011; 12 Uhr

Seite 1 von 28

Inhalt

Mehrheitsvoten der Projektgruppe	3
Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	3
Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet.....	4
Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte.....	5
Minderheitenvoten der Projektgruppe	6
SPD.....	6
Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	6
Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet.....	7
Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte.....	8
DIE LINKE.	12
Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	12
Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet.....	14
Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte.....	16
FRAKTION BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, SV DR. JEANETTE HOFMANN, SV MARKUS BECKEDAHL.....	18
Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	18
Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet.....	22
Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte.....	23
SV padeluun	26
Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	26
Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet.....	26
Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte.....	27

1 **Mehrheitsvoten der Projektgruppe**

2 **Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie** 3 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen**

4 *zu 1.2 Wert und Wertschätzung von Kreativität in der digitalen Welt*

5 **Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums fördern**

6 Ein klares Bewusstsein für den Wert geistigen Eigentums und der Schutz des Urheberrechts gehören
7 zum Kernbereich einer digitalen Gesellschaft. Die Enquete-Kommission sieht darin eine
8 gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie empfiehlt daher der Bundesregierung, ihre Aufklärungsarbeit
9 hierfür weiter zu intensivieren. Bestehende Initiativen zur Stärkung der Medienkompetenz bei Bund
10 und Ländern sowie entsprechende Aktivitäten in Wirtschaft und Gesellschaft sollten diesen Aspekt als
11 zusätzlichen Schwerpunkt aufnehmen. Die Sensibilisierung für die Schutzbedürftigkeit und den Wert
12 des geistigen Eigentums wird umso erfolgreicher sein, desto mehr die Einsicht der Nutzer gefördert,
13 Anreize zur Nutzung legaler Angebote gesteigert und Rechtsbrüche effektiv sanktioniert werden

14 *zu 1.5 Schrankenregelungen*

15 **Regelung für die Privatkopie an die Herausforderungen des Internet anpassen**

16 Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen müssen den tatsächlichen Gegebenheiten und
17 Anforderungen in der digitalen Welt Rechnung tragen. Angesichts der fortlaufenden technischen
18 Entwicklungen im Internet empfiehlt die Enquete-Kommission eine erneute Überprüfung der
19 Regelung für die Privatkopie durch den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung. Diese
20 Regelung wurde ursprünglich nicht für eine digitale Gesellschaft entwickelt. Sie ist aus Sicht der
21 Enquete-Kommission zumindest klärungsbedürftig und sollte daher präzisiert werden.

22 *zu 1.6 Fragen der Schutzdauer*

23 Auf europäischer Ebene wird eine Verlängerung der Schutzfristen diskutiert. Eine weitere
24 Verlängerung der Schutzfristen erscheint nicht sinnvoll. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem
25 Deutschen Bundestag von weiteren Ausdehnungen der Schutzfristen Abstand zu nehmen und die
26 Bundesregierung aufzufordern, sich auf europäischer Ebene gegen eine Verlängerung der Schutzfristen
27 auszusprechen.

28 *zu 1.7 Neue Regelungsansätze im Urheberrecht*

29 **Zurückhaltung bei regulatorischen Eingriffen**

30 Das bestehende Urheberrecht lässt heute bereits Raum für unterschiedliche Ansätze und
31 Geschäftsmodelle im Internet. Neben proprietären Lösungen entwickeln sich auch solche, die
32 beispielsweise auf der kostenlosen Weitergabe der eigenen Leistungen basieren. Über Erfolg und
33 Misserfolg dieser Ansätze entscheidet grundsätzlich der Wettbewerb. Die Enquete-Kommission
34 empfiehlt daher, regulatorische Eingriffe im Urheberrecht von einer Beurteilung des Marktes und
35 seines Rechtsrahmens abhängig zu machen.

36 **zu 1.8 Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter**

37 **Individuelle Lizenzierungsmodelle statt pauschaler Vergütung stärken**

38 Die technische Entwicklung insbesondere im Internet ermöglicht zunehmend Individuallizenzierungen
39 verbunden mit einer bedarfsgerechten Vergütung. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen
40 Bundestag, individuelle und im Wettbewerb entwickelte Vergütungen, wo es möglich ist, pauschalen
41 Vergütungen vorzuziehen. Bestehende Pauschalsysteme sollten auf eine mögliche Umstellung hin
42 überprüft werden.

43 **zu 1.10 Zugang zu wissenschaftlichen Informationen über so genannte Open-Access-**
44 **Verwertungsmodelle**

45 **Open Access für Wissenschaft und Forschung stärken**

46 Wissenschaft und Forschung leben von der Offenheit und vom Austausch wissenschaftlicher
47 Erkenntnisse. Wissenschaftsverlage leisten auch in der digitalen Gesellschaft einen entscheidenden
48 Beitrag, um Forschungsergebnisse in qualitativ hochwertiger Form für die Wissenschaft zugänglich zu
49 machen. Gleichzeitig ermöglicht das Internet neue Verbreitungswege. Die Enquete-Kommission
50 empfiehlt den Forschungseinrichtungen und Hochschulen sowie Bundesregierung und Ländern, die
51 bestehenden und bereits erprobten Wege zur Verbreitung via Open Access ("Goldener Weg") ebenso
52 wie die Rechte der Autoren zu stärken. Sie ist der Auffassung, dass Open Access das
53 wissenschaftliche Publizieren in der digitalen Gesellschaft bereichern kann und daher gleichberechtigt
54 an die Seite hergebrachter Verbreitungswege treten sollte. Entscheidend ist, dass möglichst individuell
55 nach Autor, wissenschaftlicher Fachrichtung und Publikationsnotwendigkeit ein nutzer- oder ein
56 autorenfinanziertes Modell (Open Access) gewählt werden kann.

57 **Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet**

58 **zu 2.4 Vergütungsmodelle (Pauschalvergütung und Alternativmodelle, Flatrate; Digitale**
59 **Rechteverwaltung; neue Vergütungsmodelle wie Flattr; CCC-Modell)**

60 **Neue Vergütungsmodelle**

61 Soweit neue Ansätze zur Regelung der Beziehungen zwischen Urhebern, Vermittlern und Nutzern
62 untersucht werden, darf dabei in keinem Fall die individuelle Leistung der Werkschöpfer und ihre
63 damit korrespondierenden individuellen Ansprüche auf Beteiligung an der Verwertung ihrer Leistung
64 aus dem Blick geraten. Die Enquete-Kommission ist der Ansicht, dass pauschalisierende Modelle
65 einer gerechten Würdigung schöpferischer Arbeit und dem Respekt vor individuellen
66 Arbeitsergebnissen widersprechen und deswegen abzulehnen sind.

67 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

68 *zu 3.1 Rechtsdurchsetzung im Internet – Herausforderung für das Urheberrecht*

69 **Umgang mit Urheberrechtsverstößen angemessen und transparent regeln**

70 Abmahnungen bei Urheberrechtsverstößen entsprechen den geltenden Rechtsvorschriften. Ihre
71 rechtliche Grundlage wird jedoch oftmals von den Betroffenen als unverständlich oder ungerecht
72 empfunden. Nötig sind daher mehr Transparenz, um die Akzeptanz der Rechtsverfolgung zu fördern,
73 und gleichzeitig Regelungen, um einen möglichen Missbrauch dieses zivilrechtlichen Instruments zu
74 erschweren. Die Enquete-Kommission regt daher an dass der Deutsche Bundestag prüft, ob die neben
75 dem Schadensersatz anfallenden Kosten einer Abmahnung weiter präzisiert werden können.

76 **Minderheitsvoten der Projektgruppe**

77 **SPD**

78 **Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie** 79 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen**

80 *zu 1.5 Schrankenregelungen*

81 **Erhöhung der Flexibilität**

82 Auf europäischer Ebene sollte geprüft werden, ob und inwieweit den Mitgliedstaaten nicht mehr
83 Spielraum bei der Setzung von Schranken eingeräumt werden kann, um die Flexibilität der
84 Regelungen zu erhöhen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Schranken im
85 nationalen Recht selbst, wenn auch nicht in Form einer allgemeinen fair-use Generalklausel, aber etwa
86 durch Öffnungsklauseln flexibilisiert werden können. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem
87 Deutschen Bundestag, die Bundesregierung aufzufordern zu prüfen, ob auf europäischer Ebene eine
88 Überarbeitung der Richtlinie und eine Flexibilisierung der Schranken angestoßen werden sollte.

89 **Nichtkommerzielle, private Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung**

90 Nichtkommerzielle, private Bearbeitung und öffentliches Zugänglichmachen könnte durch
91 Erweiterung der freien Bearbeitung oder eine spezielle Schrankenregelung zulässig gemacht werden,
92 die die Interessen der Urheber angemessen berücksichtigt. Bei der Erweiterung der freien Bearbeitung
93 oder der Entwicklung einer neuen Schranke kann auch an das aus dem amerikanischen Recht bekannte
94 Kriterium der Transformativität von Nutzung angeknüpft werden.

95 **Zugang für die Wissenschaft sichern**

96 Das Urheberrecht sollte den strukturell veränderten Produktionsweisen in Wissenschaft und Forschung
97 durch angemessene Schrankregelungen Rechnung tragen. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem
98 Deutschen Bundestag, die bestehenden Schranken für die Belange von Bildung, Wissenschaft und
99 Forschung auszuweiten, um den Herausforderungen der digitalen Gesellschaft und den Erfordernissen
100 von Bildung, Wissenschaft und Forschung hinreichend Rechnung zu tragen. Hierbei sind die
101 bestehenden Spielräume des europäischen Rechtes genutzt werden. Die Enquete-Kommission
102 empfiehlt dem Deutschen Bundestag darüber hinaus, die Bundesregierung aufzufordern, sich aus
103 diesen Gründen auch auf europäischer Ebene für die Flexibilisierung der Schranken einzusetzen.

104 **Technik- und AGB Festigkeit von Schranken**

105 Angesichts der zunehmenden Bedeutung von technischen Zugangskontrollen ist die
106 „Technikfestigkeit“ der Schrankenbestimmungen vor dem Hintergrund zu prüfen, ob und wie
107 sichergestellt werden kann, dass die Schranken nicht leer laufen.

108 Nach derzeitiger Rechtslage ist nicht hinreichend sicher gestellt, dass die Möglichkeit, Private
109 Kopien im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen anzufertigen, nicht durch Allgemeine
110 Geschäftsbedingungen abgedungen wird. Da Verbraucher typischerweise keine Möglichkeit haben,

111 dies individuell vertraglich durchzusetzen, könnte es gesetzlich untersagt werden, dies durch AGB
112 auszuschließen.

113 **zu 1.9 Das Konzept der Creative Commons**

114 Urheber, die für öffentlich geförderte Werke freie Lizenzen (Creative Commons) nutzen, sollten durch
115 einen Förderbonus oder durch Anerkennung einer erhöhten Förderwürdigkeit begünstigt werden.

116 Die Verwendung von freien Lizenzen in öffentlichen Bereichen sollte aktiv vorangetrieben werden.

117 Weltweit gibt es unter der Bezeichnung „Open Educational Ressources“ (OER) Bemühungen, das
118 Internet für einen breiteren Zugang zu sowie bessere Qualität von Lern- und Lehrunterlagen auf allen
119 Bildungsebenen einzusetzen. Wie auch im Bereich von Forschungsergebnissen unter dem Stichwort
120 „Open Access“ gilt es auch im Bereich von OER Möglichkeiten auszuloten, ohnehin größtenteils
121 öffentlich finanzierte Inhalte online frei zugänglich zu machen und für mehr Wettbewerb auch im
122 Schulbuchsegment zu sorgen.

123 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Länder um eine Prüfung zu bitten,
124 in welcher Form Open-Access-Regelungen sowie Lizenzierungsfragen (z.B. Creative Commons) bei
125 der Beschaffung von Lehr- und Lernunterlagen Berücksichtigung finden können. Denkbar wäre
126 beispielsweise, in einem ersten Schritt Erstellung und Abwicklung von OER in Form von gesondert
127 finanzierten Pilotprojekten zu erproben und zu evaluieren.

128 **Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet**

129 **zu 2.3 Angemessene Vergütung/Total-Buy-Out**

130 **Zweitverwertungsrecht**

131 Urhebern soll ein unabdingbares Zweitverwertungsrecht für das öffentliche Zugänglichmachen
132 wissenschaftlicher Beiträge in Periodika und Sammelwerken eingeräumt werden, wenn die Forschung
133 überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wurde. Nach einer Embargofrist von 6-12 Monaten
134 sollen sie ihre Beiträge im Internet veröffentlichen können.

135 **Angemessene Vergütung**

136 Bereits die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hatte die
137 Empfehlung ausgesprochen (BT-Drs. 16/7000), „erneut zu prüfen, mit welchen Regelungen und
138 Maßnahmen im Urhebervertragsrecht eine angemessene, an die wirtschaftlichen Verhältnisse
139 angepasste Vergütung für alle Urheber und ausübenden Künstler erreicht werden kann, da die
140 bisherigen Regelungen im Urhebervertragsgesetz unzureichend sind.“ Darauf bezugnehmend fordert
141 die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft die Bundesregierung auf, umgehend eine
142 Evaluierung der gesetzgeberischen Änderungen von 2002 im Urhebervertragsrecht vorzunehmen und
143 ggfs. Vorschläge zu unterbreiten, mit welchen Anpassungen das nach wie vor richtige Ziel dieser
144 Gesetzesnovelle, einen fairen Ausgleich der Interessen zwischen Urhebern und Verwertern zu
145 schaffen, erreicht werden kann.

146 Um zu verhindern, dass Urheber durch unverhältnismäßig lang anhaltende Verhandlungen ihres
147 gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung nach § 32 UrhG verlustig gehen, sollte der

148 Gesetzgeber eindeutig klarstellen, dass die Verjährungsfrist erst mit dem Abschluss einer
149 Vergütungsregel bzw. mit einem letztinstanzlichen Urteil einsetzt.

150 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, zu prüfen, wie die Verbindlichkeit
151 von Entscheidungen der Schlichtungsstelle nach §§ 36, 36 a UrhG sichergestellt werden kann.

152 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, zu prüfen, ob im Wege der
153 Verbandsklage (AGB-Kontrolle) auch die Höhe der Vergütung am Leitbild des § 32 überprüft werden
154 kann.

155 **Kulturfltrate und vergleichbare Modelle prüfen**

156 Eine allgemeine Kulturfltrate oder vergleichbare Modelle erscheinen auf den ersten Blick attraktiv,
157 stellen aber keine Alternative für ein differenziertes System dar, das vorab analysiert, wo ein an der
158 Durchsetzung von Ausschließlichkeitsrechten orientiertes System angezeigt ist, oder wo
159 Vergütungsansprüche genügen. Zudem kann es die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle eher
160 hemmen, die vielmehr gefördert werden sollten. Zu prüfen ist, inwieweit sie für Teilbereiche eine
161 Möglichkeit darstellen. Vorschläge wie die Kulturfltrate die „Kulturwertmark“ sind im Hinblick auf
162 ihr Erlöspotenzial und ihren gesellschaftlichen Nutzen sowie auch hinsichtlich ihres Einsatzes in
163 Teilbereichen ergebnisoffen zu prüfen.

164 **Weiterveräußerung unkörperlicher Werkexemplare**

165 Derzeit ist rechtlich jedenfalls unklar, ob ein Nutzer eine digitale Werkkopie, die er bei einem
166 Download-Service wie iTunes erworben hat, weiterverkaufen darf. Hätte der Nutzer das gleiche
167 Album auf einer CD gekauft wäre dies dagegen ohne weiteres zulässig. Die Enquete-Kommission
168 fordert den Deutschen Bundestag daher auf, zu prüfen, ob es der Setzung rechtlicher
169 Rahmenbedingungen für den Weiterverkauf von digital lizenzierten Gütern bedarf.

170 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

171 *zu 3.3 Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern*

172 Digitalisierung kann das kulturelle und wissenschaftliche Erbe für alle über das Internet zugänglich
173 machen. Doch drohen Bücher, bei denen der Rechteinhaber unbekannt oder nicht ermittelbar ist
174 („verwaiste Werke“), aus dem Gedächtnis zu verschwinden. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem
175 Deutschen Bundestag, eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit vergriffenen und verwaisten
176 Werken zu schaffen.

177 *zu 3.1 Rechtsdurchsetzung im Internet*

178 Die zunehmende Digitalisierung und weltweite Vernetzung schafft eine Vielfalt neuer Möglichkeiten
179 sich kreativ und schöpferisch zu betätigen und an kulturellen Werken teilzuhaben. Gerade das Internet
180 eröffnet Zugänge, die bislang kaum möglich waren. Damit einher gehen aber auch Debatten, ob und
181 inwieweit der angemessene Interessenausgleich zwischen den Interessen der kreativen und den
182 Interessen der Nutzer noch gegeben ist und wo ggfs. Anpassungsbedarf besteht, um das Urheberrecht
183 den Herausforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen. Daher verwundert es nicht, dass das
184 Urheberrecht seit Jahren in stetiger Bewegung ist. Unter dem Einfluss europäischer und internationaler

185 Reformbemühungen wurde das deutsche Urheberrechtsgesetz in den letzten zehn Jahren mehrfach
186 geändert und an die Herausforderungen der „neue digitale Welt“ angepasst und es wurden neue
187 Regelungen eingeführt, die vor allem die digitale (Online-) Nutzung von urheberrechtlich geschützten
188 Werken betreffen. Der Gesetzgeber hat dabei versucht, einen Ausgleich zwischen den
189 unterschiedlichen, vom Urheberrecht betroffenen Interessen der Urheber, Verwerter und Nutzer
190 (Verbraucher) herzustellen.

191 Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass es im Hinblick auf Reaktionen auf die illegale Nutzung im
192 Internet unterschiedliche Ansätze gibt, die sich keineswegs gegenseitig ausschließen, sondern sich
193 „modular“ ergänzen können. Die Enquete-Kommission schlägt vor, auf diesen Ansätzen aufbauend,
194 wirksame Maßnahmen zur Optimierung der Rechtsdurchsetzung bei Wahrung berechtigter
195 Nutzerinteressen zu entwickeln:

196 **Anpassung des Rechts**

197 Die Anpassung des Urheberrechts, etwa durch Ausweitung von Schranken und Inhaltsbindungen,
198 muss das Entstehen neuer Nutzungsformen ebenso berücksichtigen, wie die zunehmenden Probleme
199 bei der Durchsetzung des Urheberrechts. Nicht als Lösung des Problems der Rechtsdurchsetzung, aber
200 als Lösung für Teilbereiche bzw. als Ergänzung sollte eine Klarstellung derzeitig rechtlich unsicherer
201 Nutzungsformen (wie beispielsweise Streaming-Angebote) oder aber einer Legalisierung bestimmter
202 neuer und zwischenzeitlich weitverbreiteter Nutzungsformen (wie beispielsweise Mashups und
203 Remixe) diskussionsfähig sein, zumal es im Gegensatz zur derzeitigen Situation eine Erosion der
204 sozialen Regeln in diesem Bereich verhindert. Die Wertschätzung des Immaterialgüterrechts wird
205 nicht dadurch beschädigt, dass bestimmte Nutzungsformen legalisiert werden. Diese Beschädigung ist
206 vielmehr das Ergebnis eines tolerierten Dunkelfeldes an Rechtsverletzungen im Netz.

207 **Grenzen der Durchsetzung**

208 Denkbar ist auch, bestimmte Bereiche zu definieren, bei denen eine Rechtsdurchsetzung nicht oder nur
209 unter prohibitiv hohen Kosten (auch im Sinne von Freiheitseinbußen durch Kontrolle wie die
210 flächendeckende Überwachung der Kommunikation, die die informationelle Selbstbestimmung und das
211 Fernmeldegeheimnis tangiert) möglich ist. Eine Pauschalvergütung kann als finanzieller Ausgleich
212 dafür gesehen werden, wenngleich diese allein nicht ausreicht. Notwendig wäre hierfür eine
213 Neukonzeption der Pauschalvergütung, um den betroffenen Urhebern eine angemessene Beteiligung
214 sicherzustellen.

215 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag angesichts der veränderten
216 Wahrnehmung der Immaterialgüterrechte und der Probleme ihrer Durchsetzung in der digitalen Welt,
217 eine Fortentwicklung des Urheberrechts voranzutreiben. Die generelle Durchsetzung
218 urheberrechtlicher Ausschließlichkeitsansprüche birgt im digitalen Umfeld die Gefahr
219 unangemessener Freiheitseinbußen durch Überwachungsmaßnahmen (z.B. Datenfilterung), die einer
220 freiheitlich-demokratischen Gesellschaft nicht gerecht werden. Daher könnte der urheberrechtliche
221 Schutzgegenstand immer dann auf Vergütungsansprüche beschränkt werden, wenn Werke nicht von
222 Urhebern oder Verwertern durch technische Schutzmaßnahmen geschützt werden. Als Ausgleich für
223 die Einschränkung von Ausschließlichkeitsansprüchen für frei zugängliche Werke im digitalen
224 Umfeld sollten die Systeme der Pauschalvergütung und der kollektiven Rechtswahrnehmung gestärkt
225 werden, um den betroffenen Urhebern eine angemessene Beteiligung an den Früchten ihrer
226 schöpferischen Leistung zu gewährleisten.

227 **Steigerung der Akzeptanz**

228 Was die Akzeptanz der rechtlichen Regelungen und Motive der Nutzung angeht, ist die Datenlage eher
229 schwach. Hier besteht durchaus Forschungsbedarf. Es zeigt sich allerdings bereits, dass viele Personen
230 illegal Werke nutzen, obwohl sie die Normen grundsätzlich anerkennen. Hier scheint Aufklärung
231 sinnvoll, für die zielgruppengerecht (etwa speziell für Kinder und Jugendliche) bislang kaum
232 Angebote vorliegen bzw. bestehende Angebote nicht genutzt werden. Zudem zeigt sich ein
233 interessanter Zusammenhang zwischen dem Verhalten der Industrie – etwa was als fair empfundene
234 Geschäftsmodelle angeht – und der Anerkennung sozialer Regeln, die Immaterialgüterrechte schützen.

235 Nutzerfreundliche Vermittlungsmodelle sind damit ein entscheidender Baustein zur Verhinderung
236 illegaler Nutzung. Nur wenn es gelingt, vom Nutzer akzeptierte, bezahlbare Vermittlungsmodelle zu
237 etablieren, an denen die Urheber ausreichend partizipieren, kann „die Informationsgesellschaft
238 reibungslos gedeihen“, wie Prof. Karl-Nikolaus Peifer in seiner Stellungnahme zur Öffentlichen
239 Anhörung der Enquete-Kommission „Internet- und digitale Gesellschaft“ des Bundestags vom 29.
240 November 2010 formuliert hat. So muss man darauf setzen, dass sich von den Urhebern und
241 Nutzerinnen und Nutzern gleichermaßen akzeptierte Geschäftsmodelle z.B. für Flatrate-Angebote
242 mehr als bisher etablieren. Hier sind auch die Verwerter in der Pflicht, entsprechende
243 Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu erproben. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen
244 Bundestag, hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.

245 **Kontrolle und Sanktion**

246 Im Bereich von Kontrolle und Sanktion ist zunächst festzustellen, dass es wenig aussichtsreich
247 erscheint, die Verbesserung der Durchsetzung systematisch unter Nutzung des Strafrechts zu
248 verbessern. Der vor der Einführung des Auskunftsanspruchs gängige „Umweg“, über das Strafrecht zu
249 den Nutzerdaten zu gelangen, zeigte, dass hier jedenfalls in hohem Maße öffentliche Ressourcen
250 beansprucht wurden, die für die Verfolgung jedenfalls nicht weniger schützenswerter Rechtsgüter
251 verloren gehen. Die Möglichkeit, Sanktionen wie die Sperrung des Internetanschlusses vorzusehen,
252 wie dies beispielsweise in Großbritannien und Frankreich vorgesehen ist (Stichwort „Three Strikes
253 Out“), stellt aus verfassungsrechtlichen Gründen in Deutschland keine Option dar. Ein expliziter
254 Verzicht der Industrie auf entsprechende Forderungen wie Internetsperren oder Internetzugangssperren
255 könnte der sachlichen Problemlösung dienen.

256 **Technische Maßnahmen und ihre Grenzen**

257 Notwendig ist eine offene gesellschaftliche Diskussion über die Möglichkeiten und Grenzen
258 technischer Lösungen. Gesellschaftlich können diese jedoch nur dann ein tragfähiger Baustein der
259 Problemlösung sein, wenn eine flächendeckende Inhaltefilterung ausgeschlossen und das Recht auf
260 informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis gewahrt bleiben und der Missbrauch
261 einer Filterinfrastruktur auszuschließen ist. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen
262 Bundestag daher ausdrücklich, auch „Two-Strikes-Konzepte“ im Sinne eines (automatisierten)
263 Warnhinweissystems abzulehnen, welches die flächendeckende Filterung des Datenstromes
264 voraussetzt.

265 **Rechtliche Instrumente**

266 Der Staat wird die Rechtsdurchsetzung dadurch verbessern können, dass er Rechteinhabern wirksame
267 Mittel zur Rechtsverfolgung zur Verfügung stellt. Diesem Zweck galten bereits Reformen im ersten
268 und zweiten Korb der Urheberrechtsreform sowie der mit der Umsetzung der Enforcement-Richtlinie
269 eingeführte Auskunftsanspruch gegenüber Providern. Es ist zu empfehlen, diese unabhängig empirisch
270 zu evaluieren, um auf dieser Grundlage über weitere Optimierungen nachzudenken. Nachdenklich
271 stimmt in diesem Zusammenhang, dass es – nach jüngsten Zahlen – mehr als 3 Millionen IP-
272 Beauskunftungen pro Jahr gegeben hat.

273 Zugleich ist festzustellen, dass das Instrument der Abmahnung auf der einen Seite offenbar – die
274 Kausalität nachzuweisen ist natürlich schwierig - Wirkung zeigt: Der Rückgang der illegalen
275 Downloads in den vergangenen Jahren von 412 Millionen Titel im Jahr 2005 auf 258 Millionen Musik-
276 Downloads laut Gesellschaft für Konsumforschung wird auch als Reaktion auf diese Praxis gesehen.
277 Allerdings wird das Instrument der Abmahnung von spezialisierten Anwaltskanzleien und teilweise
278 auch von den Rechteinhabern immer stärker als Geschäftsidee bzw. Erlösquelle missbräuchlich
279 eingesetzt. Familien, deren Kinder illegal Musiktitel bei Filesharern heruntergeladen haben, sehen sich
280 häufig vierstelligen Forderungen gegenüber. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen
281 Bundestag, zu prüfen, ob die Kriterien für die Deckelung bei der erstmaligen Abmahnung bei nur
282 unerheblichen Rechtsverletzungen nach § 97 a Abs. 2 konkretisiert werden können. Eine Evaluation
283 der Regelung ist wünschenswert. Jedenfalls sollte das Recht keine Anreize setzen, sich über
284 Abmahnungen zu refinanzieren, anstatt innovative Geschäftsmodelle zu entwickeln.

285 Für die Rechtsdurchsetzung erweist sich oft die mangelnde Identifizierbarkeit der Nutzer im Netz als
286 zentrales Hindernis. Die Anonymität und die Unbeobachtetheit der Kommunikation kann allerdings
287 als Voraussetzung für gesellschaftliche Diskurse trotz damit verbundener Risiken schützenswert sein,
288 ganz abgesehen vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Nutzer. Vor diesem
289 Hintergrund empfiehlt die Enquete-Kommission, zu prüfen, ob es Änderungen bei der Haftung von
290 Host Providern oder aber der Etablierung eines gesetzlichen Rahmens für ein Notice & Takedown-
291 Verfahren geben sollte.

292 **Entwicklung auf internationaler Ebene**

293 Mangelnde Transparenz bei internationalen Abkommen wie beispielsweise bei den Verhandlungen
294 des Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) sind kontraproduktiv und leisten keinen Beitrag
295 zur Stärkung des Urheberrechtes. Es ist nicht hinnehmbar, dass es erst Resolutionen des Europäischen
296 Parlamentes oder auch nationaler Parlamente geben muss, ehe die Vertragsverhandlungen und die
297 Ergebnisse offengelegt und auch eine Beteiligung der Zivilgesellschaft oder NGOs gänzlich ausbleibt.
298 Die Enquete-Kommission empfiehlt daher dem Deutschen Bundestag, bei solchen internationalen
299 Verhandlungen und Abkommen verstärkt Transparenz einzufordern, nicht zuletzt deswegen, um die
300 Legitimität dieser Abkommen sicherzustellen.

301 *zu 3.6 Verwertungsgesellschaften: Aufsicht/Transparenz/Int. Kooperation/Arbeitsweisen*

302 **Verwertungsgesellschaften**

303 Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das System der kollektiven
304 Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften als wichtiges Element auch zur Sicherung der

305 kulturellen Vielfalt zu erhalten und auszubauen. Es ist für den Aufbau von legalen Download-
306 Angeboten essentiell und ihm kommt zugleich eine wichtige Bedeutung bei der Erzielung von
307 Einkommen für Kulturschaffende zu.

308 Das System der kollektiven Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist eine Errungenschaft,
309 deren Bedeutung in der Digitalen Gesellschaft eher steigt als sinkt. Allerdings haben aber bereits
310 frühere Enquete Kommissionen, insbesondere die Enquete-Kommission Zukunft der Medien in
311 Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft des 13. Deutschen
312 Bundestages und die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des 16. Deutschen Bundestages
313 auf Anpassungsbedarf des Systems der kollektiven Rechtswahrnehmung hingewiesen Die
314 Kommission empfiehlt daher zu prüfen, inwieweit die Umsetzung der Vorschläge zur Reform dieses
315 Bereichs etwa durch die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des 16. Deutschen
316 Bundestages tatsächlich erfolgt ist und rät zu einer umfassenden Evaluation der Arbeitsweise.

317 **DIE LINKE.**

318 **Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie** 319 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen**

320 Die Bestandsaufnahme der Projektgruppe hat ergeben, dass das geltende Urheberrecht im Zeitalter der
321 Digitalisierung an Grenzen stößt. Den grundsätzlichen Anspruch, Kreativschaffende zu schützen und
322 ihre Vergütung zu sichern, kann es immer weniger einlösen. Zudem wird es den veränderten
323 technischen Gegebenheiten und Akteurskonstellationen einer digitalisierten Gesellschaft nicht mehr
324 gerecht. Ein modernes Urheberrecht sollte sowohl die Urheberinnen und Urheber in ihren Ansprüchen
325 gegenüber den Verwertern stärken als auch den Zugang zu Wissen und Information so regeln, dass
326 dies zum größtmöglichen gesellschaftlichen Vorteil gereicht. Es ist deshalb umfassend
327 reformbedürftig und muss zeitgemäß zwischen Urheber-, Nutzer- und Verwerterinteressen vermitteln.

328 – Der technischen und kulturellen Entwicklung der letzten Jahrzehnte ist durch eine
329 Neuformulierung des übergeordneten Regelungsziels des Urheberrechts Rechnung zu tragen.
330 Das Urheberrecht regelt schon heute nicht mehr allein die Bereiche der Literatur,
331 Wissenschaft und Kunst, sondern betrifft immer weitere Bereiche der
332 Informationsgesellschaft. Entsprechend darf das Schutzziel nicht auf Partikularinteressen
333 beschränkt bleiben, sondern muss kulturelle und gesellschaftliche Belange in den Mittelpunkt
334 rücken. Dies schließt einen starken individualrechtlichen Schutz im gesellschaftlichen
335 Interesse ausdrücklich ein.

336 – Die Weiterentwicklung des Urheberrechts sollte nicht auf naturrechtliche Begründungen
337 geistigen Eigentums rekurrieren, sondern auf seine Funktion, kreative Leistungen im Interesse
338 der Urheber und Nutzer zu fördern. Besonders schutzwürdige Interessen der Urheber müssen
339 entsprechend begründet werden. Verbotsrechte sollten ausschließlich dem besonderen Schutz
340 der Voraussetzungen von Produktion, Vermittlung und Nutzung dienen.

341 – Keine 1-zu-1-Übertragung von Regelungsmodellen der analogen auf die digitale Welt.
342 Anpassung des Urheberrechts an das Internet nach Maßgabe größtmöglicher
343 Selbstbestimmung von Urhebern und Nutzern. Förderung der zivilgesellschaftlichen
344 Solidarität von Kreativen und Konsumenten.

- 345 – Diskurs entideologisieren: deutliche Differenzierung zwischen Persönlichkeitsrechten und
346 Verwertungsrechten in der Urheberrechtsdebatte.
- 347 – Das Recht des Urhebers, über sein Werk zu verfügen, darf nicht aufgrund von falschen
348 Analogien zum Eigentum an Sachen absolut gesetzt werden. Vielmehr ist das Interesse der
349 Allgemeinheit an einer möglichst ungehinderten Nutzung von Werken, die ihrer Natur nach
350 Mitteilungsgüter sind, den Interessen der Rechteinhaber gleichberechtigt gegenüberzustellen.
351 Der grundsätzliche Unterschied zwischen nicht-rivalisierenden Immaterialgütern und knappen
352 Sachgütern muss bei der Weiterentwicklung eines Urheberrechts, das im digitalen Raum
353 funktionieren soll, stärker als bisher mitbedacht werden.
- 354 – Keine weitere Verlängerung von Schutzfristen auf europäischer oder internationaler Ebene.
355 Neuregelung nach dem Grundsatz „So lange wie nötig, so kurz wie möglich“. Stärkere
356 Differenzierung von Schutzfristen nach Auswertungsketten und Nutzungszyklen
357 unterschiedlicher Werkarten. Erwägenswert ist, für gewerbliche Nutzungen längere
358 Schutzfristen zu konstruieren als für nicht-gewerbliche. Als Kompensation für Verbotsrechte
359 kommen auch Beteiligungsansprüche in Frage.
- 360 – Die Urheberpersönlichkeitsrechte müssen gegenüber Verwertungsinteressen
361 durchsetzungsstark ausgestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung der
362 Urheberschaft und das Recht auf Namensnennung.
- 363 – Reform des Urhebervertragsrechts:
- 364 – Der Begriff „angemessene Vergütung“ in §32 UrhR ist durch eine genauere Bestimmung
365 des Begriffs der Angemessenheit im Gesetzestext zu ergänzen, etwa im Wege eines
366 Kriterienkatalogs
- 367 – Schaffung der Möglichkeit, Vergütungsregeln für einzelne Teilbranchen auf dem Wege
368 der Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Die Höhe solcher Sätze sollte, wo möglich, nach
369 Lizenzanalogie bestimmt werden. In anderen Fällen sollten Gutachten oder einschlägige
370 Gerichtsurteile als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
- 371 – Überprüfung, inwieweit kleineren Urheberverbänden die Teilnahme an den
372 Verhandlungen ermöglicht werden kann, um eine angemessene Repräsentation auch der
373 spezifischen Interessen kleinerer Berufsgruppen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu
374 ermöglichen
- 375 – Einführung eines Verbandsklagerechts für Urhebervereinigungen im Hinblick auf die
376 angemessene Vergütung.
- 377 – Schlichtungsverfahren verbessern: Entwicklung von Kriterien, aus denen für Verbände der
378 Verwerter eine eindeutige Befugnis und damit Verpflichtung resultiert, für ihre Mitglieder
379 Verhandlungen über eine angemessene Vergütung zu führen und ggf. in ein
380 Schlichtungsverfahren einzutreten. Mangelnde Passivlegitimation darf kein Vorwand
381 dafür sein, die Urheber ohne Verhandlungspartner dastehen zu lassen. Die Möglichkeit,
382 Klage auf Feststellung der Unzulässigkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens
383 zu führen, sollte im Interesse einer regulierten Selbstregulierung eingeschränkt werden.

- 384 Wird das Ergebnis einer Schlichtung nicht einvernehmlich angenommen, sollte das für
385 den Sitz der Schlichtungsstelle zuständige Oberlandesgericht den Inhalt der Gemeinsamen
386 Vergütungsregel, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen
387 festlegen können.
- 388 – Um zu verhindern, dass Urheber durch unverhältnismäßig lang anhaltende Verhandlungen
389 ihres gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung nach §32 UrhG verlustig gehen,
390 sollte der Gesetzgeber eindeutig klarstellen, dass die Verjährungsfrist erst mit dem
391 Abschluss einer Vergütungsregel bzw. mit einem letztinstanzlichen Urteil einsetzt.
- 392 – Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, sicherzustellen, dass
393 Urheberverbände gegen Vertragsklauseln, die dem Urheber den Weg zu einer
394 angemessenen Vergütung versperren, einen Unterlassungsanspruch geltend machen
395 können.
- 396 – Einführung eines Benutzungszwangs: Vertraglich eingeräumte exklusive Nutzungsrechte
397 sollten, sofern sie nicht verwertet werden, nach Ablauf einer angemessenen Frist
398 automatisch an den Urheber zurückfallen, sodass dieser sie auf dem Markt Dritten
399 anbieten kann (Use-it-or-you-lose-it“).
- 400 – Nutzungsrechte sollten im Voraus nur zeitlich begrenzt übertragen werden können, um
401 einem „Brachliegen“ von Verwertungsrechten zu begegnen und sicherzustellen, dass die
402 Vergütung dem tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der eingeräumten Rechte auch dann
403 entspricht, wenn die Möglichkeit entsprechender Verwertungen sich erst später eröffnet.
- 404 – Buyout-Verträge widersprechen dem Beteiligungsprinzip und verstoßen insofern gegen ein
405 gesetzliches Leitbild des Urheberrechts. Dies ist von der Rechtsprechung (BGH, OLG HH) in
406 wünschenswerter Klarheit bestätigt worden, wird jedoch von vielen Verwertern noch immer
407 ignoriert. Die Enquetekommission empfiehlt als Konsequenz daraus ein klares gesetzliches
408 Verbot solcher Verträge.
- 409 – Uneingeschränkte Durchsetzung des Beteiligungsprinzips. Urheberinnen und Urheber haben
410 einen Anspruch auf angemessene Vergütung für jede Art der Werknutzung, insbesondere für
411 jede kommerzielle Nutzung.
- 412 – Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechts für Wissenschaftsautoren. Die
413 Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an Verlage darf nicht dazu führen, dass
414 die Verbreitung von Wissen und damit der wissenschaftliche Austausch behindert werden.
- 415 – Bei der Vergabe öffentlicher Fördermittel sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine Open-
416 Access-Veröffentlichung zur Bedingung gemacht werden kann, um sicherzustellen, dass die
417 Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten an Verlage den wissenschaftlichen
418 Austausch nicht behindern.

419 **Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet**

420 In der Projektgruppe besteht Einigkeit darüber, dass mit der Digitalisierung die Produktion und
421 Distribution kreativer Inhalte erleichtert worden ist. Digitale Inhalte lassen sich nahezu verlustfrei und

- 422 einfach vervielfältigen und verbreiten. Zugleich lässt sich beides nicht mehr kontrollieren, was
423 bedeutet, dass die Ausübung des Ausschließlichkeitsrechts praktischen Schwierigkeiten begegnet. Die
424 Öffnung des Zugangs zu den Wissens- und Kulturgütern, die Vernetzung und die emanzipatorische
425 Erweiterung der Möglichkeiten kreativer Betätigung bieten jedoch große Chancen sowohl für Urheber
426 als auch für Nutzer. Die Nutzung dieser Chancen verdient verstärkte politische Unterstützung.
- 427 – Aufklärung von professionellen und nicht-professionellen Kreativschaffenden über ihre
428 Rechte im digitalen Raum. Bereitstellung finanzieller Mittel für entsprechende Projekte.
 - 429 – stärkere öffentliche Förderung von originär digitalen Veröffentlichungen. Kulturförderung
430 darf nicht auf die Offline-Welt begrenzt bleiben.
 - 431 – Stärkung der Rechte der Urheber durch unabdingbare, von Verbotsrechten unabhängige
432 gesetzliche Vergütungsansprüche.
 - 433 – Eine Verbesserung des Schutzes von Urhebern ist grundsätzlich nicht durch die Einführung
434 neuer Schutzrechte für Verwerter zu erreichen, insbesondere nicht durch die Einführung neuer
435 verwandter Schutzrechte (Leistungsschutzrechte). Vielmehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die
436 Tendenz des Rechts, beim Urheber zu verbleiben, durch eine entsprechende vertragsrechtliche
437 Regulierung unterstützt wird.
 - 438 – Unterstützung von neuen Vergütungs- und Bezahlmodellen jenseits der etablierten
439 Verwertungskanäle und gängigen Micropayment-Plattformen. Vorschläge wie die sogenannte
440 Kulturfltrate und die vom Chaos Computer Club vorgeschlagene „Kulturwertmark“ sind im
441 Hinblick auf ihr Erlöspotenzial und ihren gesellschaftlichen Nutzen ergebnisoffen zu prüfen.
442 Dies gilt auch für die Weiterentwicklung von Konzepten für ein anonymes digitales Bargeld.
 - 443 – Stärkere Differenzierung zwischen Ausschließlichkeitsrechten und Beteiligungsansprüchen.
444 Die Geltendmachung von Ausschließlichkeitsrechten durch Verwerter darf nicht zu einer
445 umfassenden Monopolisierung und damit zur Blockade von Zweitnutzungen oder
446 Wiederverwertungen führen.
 - 447 – Unterstützung von Bestrebungen zur Schaffung von Rechteregeistern auf nationaler wie auf
448 europäischer Ebene. Zugleich sind abgestufte Lösungen zu erwägen, die etwa den Schutz
449 eines Werks für bestimmte Nutzungszwecke von einer aktiven Verlängerung eines zu
450 definierenden Grundschutzes abhängig machen. Auch Anreize zur freiwilligen
451 Rechteregistrierung verdienen Unterstützung.
 - 452 – Entwicklung eines umfassenden Regelungsmodells für die Tätigkeit von
453 Verwertungsgesellschaften in der EU. Initiierung einer Diskussion über die
454 Funktionsbestimmung von Verwertungsgesellschaften
 - 455 – Auf EU-Ebene muss auf eine verbindliche Regelung des Rechts der Gegenseitigkeitsverträge
456 von Verwertungsgesellschaften hingewirkt werden, welche einen multiterritorialen
457 Rechteerwerb für möglichst umfassende Repertoires bei einer beliebigen europäischen
458 Verwertungsgesellschaft ermöglicht

- 459 – Eine zukunftstaugliches Urheberrecht muss innovative Vermittlungsleistungen fördern. Wo
460 Verbotsrechte den Wettbewerb über Gebühr beeinträchtigen, ist im Interesse einer möglichst
461 intensiven Nutzung kreativer Werke regulativ gegenzusteuern.

462 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

463 Verwerter, also Verlage und Musiklabels, haben in der analogen Welt als Werkmittler eine wichtige
464 Funktion erfüllt. In der digitalen Welt wird das eigene kreative Schaffen und Publizieren der
465 Rezipienten immer wichtiger. Im Netz gilt: Urheber sind Nutzer sind Urheber. Ein zeitgemäßes
466 Urheberrecht muss die Interessen von Nutzern als Produzenten ebenso schützen wie die Interessen von
467 Urhebern, die als Selbstverwerter und damit als erste Nutzer ihrer eigenen Werke agieren.

- 468 – Ein System, das Rechte von Nutzern prinzipiell nur als Ausnahmen vom Regelfall der
469 Genehmigungspflicht anerkennt, ist nicht mehr zeitgemäß. Die herrschende Hierarchie von
470 Urheber- und Nutzerinteressen muss zugunsten eines Ausgleichs überwunden werden, der die
471 Rechte beider Seiten im Interesse der größtmöglichen Erleichterung kreativen Schaffens
472 gleichberechtigt anerkennt.

- 473 – Aufklärung statt Einschüchterung: Förderung von Maßnahmen, die Urheber und Nutzer über
474 ihre Rechte im digitalen Raum aufklären – statt fragwürdiger „Awareness-Rising“-
475 Kampagnen wie „Raubkopierer sind Verbrecher“

- 476 – Reform der Verwertungsgesellschaften, Demokratisierung und Transparenz von Gremien und
477 Verteilungsplänen. Stärkung der Aufsicht, AGB-Kontrolle der bestehenden
478 Wahrnehmungsverträge. Insbesondere ist die demokratische Teilhabe aller
479 Wahrnehmungsberechtigten an den Entscheidungsgremien zu verbessern. Die Vereinbarkeit
480 von Systemen der kollektiven Rechtswahrnehmung mit der Vergabe von Creative-Commons-
481 Lizenzen muss in vollem Umfang sichergestellt werden. Der Abschluss eines
482 Wahrnehmungsvertrags mit einer Verwertungsgesellschaft darf nicht dazu führen, dass
483 Kreativschaffenden die Nutzung von CC-Lizenzen verwehrt wird.

- 484 – Entkriminalisierung von Remixes und Mash-ups durch Einführung einer Schrankenregelung
485 für derivatives Werkschaffen und transformative Werknutzung auf europäischer Ebene, wie
486 im Grünbuch „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“ [KOM (2008) 466 endg.]
487 vorgeschlagen.

- 488 – Rechtsdurchsetzung muss verhältnismäßig sein. Maßnahmen zur Verfolgung von
489 Urheberrechtsverletzungen dürfen die Informations-, Meinungs- und Kommunikationsfreiheit
490 der Nutzer nicht beeinträchtigen. Sozial unverträglichen Modellen, die auf eine Überwachung
491 des Netzverkehrs oder gar auf Netzsperrern hinauslaufen, ist eine klare Absage zu erteilen.

- 492 – Erhalt und Ausbau der Möglichkeit privaten Kopierens im digitalen Raum. Das „Recht“ auf
493 Privatkopie darf nicht durch vertragliche Bestimmungen, etwa in einem Endnutzer-
494 Lizenzvertrag, ausgeschlossen werden.

- 495 – Im Rahmen einer Weiterentwicklung des Urheberrechts ist sicherzustellen, dass Bibliotheken,
496 Archive, Museen, Mediatheken und andere öffentlich finanzierte oder nicht-kommerziellen

- 497 kulturellen Zwecken dienende Gedächtnisorganisationen die Möglichkeit erhalten, in
498 öffentlich zugänglichen Internetdatenbanken ergänzend zu den Metadaten auch ihre
499 audiovisuellen Dokumente in einer dem Medium angemessenen Form und ausschließlich mit
500 Belegfunktion zu präsentieren.
- 501 – Die uneingeschränkte Nutzung verwaister Werke muss dringend möglich gemacht werden.
502 Dabei ist einer Schrankenregelung der Vorzug gegenüber anderen Modellen zu geben, welche
503 die öffentlichen Einrichtungen mit einer strafrechtliche Verantwortlichkeit für im
504 Zusammenhang mit ihren Digitalisierungsvorhaben entstehenden Urheberrechtsverletzungen
505 allein lassen. Ferner ist zu gewährleisten, dass keine Regelung eingeführt wird, die hinter den
506 Empfehlungen der europäischen High Level Expert Group zurückbleibt.
- 507 – Keine Aushebelung des Verbraucherschutzes durch Lizenzverträge und AGB. Schaffung eines
508 verbindlichen Rechtsrahmens für solche Vertragsbestimmungen. AGB-Recht
509 verbraucherfreundlich und durchsetzungsfähig gestalten.
- 510 – Schaffung der Möglichkeit eines Weiterverkaufs von legal erworbenen, immateriellen
511 Werkstücken (Musik-, Film- und sonstigen Mediendateien sowie Computerprogramme)
- 512 – Zukunftsorientierte Rechtsentwicklung muss Vorrang vor Sanktionen gegen Verbraucher
513 haben. Eindämmung der Praxis des fliegenden Gerichtsstands. Durchsetzung der bestehenden
514 Bagatellregelung für Filesharing, Deckelung der Gebühren und Streitwerte für Abmahnungen
515 bei nicht-vorsätzlichen Urheberrechtsverstößen.
- 516 – Dokumente von Behörden und öffentlichen Einrichtungen sollten, sofern sie urheberrechtlich
517 geschützt sind, der Öffentlichkeit grundsätzlich unter CC-Lizenzen zugänglich gemacht
518 werden.
- 519 – Auf EU-Ebene ist der bestehende Schrankenkatalog als verbindliche Mindestvorgabe
520 auszugestalten. Langfristig ist die entsprechende Richtlinie darüber hinaus durch
521 technologieneutrale Generalklauseln nach dem Vorbild des amerikanischen fair use zu
522 ergänzen, um eine größere Regelungsoffenheit zu erreichen. Dies ist insbesondere für nicht-
523 kommerzielle Werknutzungen sowie den Wissenschaftsbereich wichtig. Rechtsklarheit kann
524 durch Fallgruppen oder Regelbeispiele nach dem Vorbild der Fair-Use-Doktrin erreicht
525 werden. Die Harmonisierung des Gemeinschaftsrechts darf nicht auf eine immer weitere
526 Ausdehnung von Schutzbereich und Umfang beschränkt bleiben.
- 527 – Die Durchsetzbarkeit bestehender Schrankenregelungen gegenüber technischen
528 Schutzmaßnahmen hat sich in der Praxis nicht bewährt und sollte auf europäischer Ebene
529 durch ein Recht zur Selbsthilfe ersetzt werden. Ein solches DRM-Umgehungsrecht muss für
530 alle, nicht nur für die durchsetzbaren Schrankenregelungen gelten.
- 531 – Staatliche Bildungseinrichtungen sollten im Rahmen der von der der EU-Richtlinie
532 2001/29/EG vorgesehenen Möglichkeiten von der Vergütungspflicht für Schrankennutzungen
533 befreit werden. Diese Befreiung muss ausdrücklich auch für
534 Kindertagesbetreuungseinrichtungen gelten.

- 535 – Vorbehaltlose Prüfung der Vor- und Nachteile bestehender Urheberrechtsregelungen jenseits
536 des nationalen Rahmens. Insbesondere ist zu untersuchen, inwiefern Reformen sich an das
537 bestehende skandinavische System der extended collective licences bzw. an dessen
538 Regelungstechniken anlehnen können und welche gesetzlichen Voraussetzungen dafür jenseits
539 des Urheberrechts geschaffen werden müssten.

540 **FRAKTION BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,**
541 **SV DR. JEANETTE HOFMANN, SV MARKUS BECKEDAHL**

542 **Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie**
543 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen**

544 *zu 1.1 Internet und digitale Technologien als Mittel für kreatives Schaffen, Selbstmarketing und*
545 *Vertrieb/veränderte Akteurskonstellation*

546 Die Enquête-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ ist zu dem Schluss gekommen, dass die
547 Digitalisierung die Publikation von Werken zunehmend erleichtert. Dies führt auch dazu, dass
548 Bürgerinnen und Bürger sowohl die Funktion von Nutzerinnen und Nutzer als auch von
549 Urheberinnen und Urhebern inne haben können. Mit der Verbreitung von kollaborativen Projekten wie
550 Wikipedia, Youtube und Open Source- Projekten wie Linux nehmen Bürgerinnen und Bürger
551 zunehmend an der Schaffung von Werken teil. Sie stellt weiterhin fest, dass das deutsche Urheberrecht
552 dem technologischen Fortschritt nicht Rechnung trägt. Die digitalen Besonderheiten wurden vielmehr
553 zumeist nur dort berücksichtigt, wo dies zu einer Stärkung der Position der Rechteinhaber in Form der
554 Verwertungsindustrien führte.

555 **Handlungsempfehlung:** Aus diesem Grund empfiehlt die Enquête-Kommission analog zu „Fair-Use-
556 Regelungen“ im US-amerikanischen Recht eine Schrankenregelung für nichtkommerzielle
557 Nutzungsformen einzuführen, die auf Weiterentwicklung und Bearbeitung vorhandener Werke (Bsp:
558 Parodie, Remakes, Variationswerke, Sampling u.s.w.) zielen (sog. transformatorische Nutzung).
559 Außerdem empfiehlt die Kommission nichtkommerzielle Nutzungen von urheberrechtlich relevanten
560 Werken entsprechend der Privatkopieregelung auch im Internet zu erlauben und entsprechende
561 Reformen der Schrankenregelungen vorzunehmen.
562 Auch Dienstleistungen wie Suchmaschinenleistungen, einschließlich der Bildersuche, sollte in Form
563 von Schrankenbestimmungen gesetzlich geregelt werden, um den Interessenausgleich zwischen
564 Nutzerinnen und Nutzern im Internet und den Rechteinhabern zu gewährleisten.

565 *zu 1.2 Wert und Wertschätzung von Kreativität in der digitalen Welt*

566 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass eine blühende Kultur von Remixes und Mash-Ups im
567 Internet entstanden ist. Kreative Inhalte und moderne Technologie fördern wechselseitig die
568 Generierung von Umsätzen. Dadurch kann bei vielen Kreativen ein sich möglicherweise wandelndes
569 Verständnis im Hinblick auf die Nutzung ihrer eigenen kreativen Leistungen in Betracht gezogen
570 werden.

571 **Handlungsempfehlung:** Sie empfiehlt daher, Plattformen zu fördern, die Informationen und
572 Aufklärung über schrankenspezifische Rechte im Zusammenhang mit dem Urheberrecht anbieten.
573 Kulturförderung sollte auf digitale Veröffentlichungen erweitert werden. Die Enquête-Kommission

574 empfiehlt darüber hinaus, die gezielte Schulung der Mediennutzungskompetenz von Schülerinnen und
575 Schülern im Hinblick auf Wert und Werthaltigkeit vorzunehmen.

576 **zu 1.2.4 Grundsätzliche Anforderungen an eine Neugestaltung des Urheberrechts**

577 Die Enquête-Kommission empfiehlt, die Regelungsstruktur des Schranken- und Ausnahmensystems in
578 Europa zu überprüfen. Außerdem sollte geprüft werden, welche Schrankensystematik den
579 Anforderungen einer Informationsgesellschaft gerecht wird.

580 **zu 1.3 Der Begriff des geistigen Eigentums**

581 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass sich durch das Internet expandierende Möglichkeiten
582 kollaborativen Schaffens ergeben und sich die Grenze zwischen Produzenten und Konsumenten
583 zunehmend in der Diskussion befindet. Die meisten Autoren, Komponisten und Künstlern sind
584 heute Teil einer Wissens- und Unterhaltungsindustrie, welcher es oftmals weniger um Werk- als
585 vielmehr um Investitionsschutz geht. Der Begriff „Geistiges Eigentum“ ist juristisch nicht klar und
586 wird daher politisch stets neu definiert. Außerdem stellt die Enquête-Kommission fest, dass mit
587 diesem Begriff eine problematische Gleichstellung von immateriellen und stofflichen Gütern erfolgt.
588 Immaterialgüter haben nicht-rivalisierende Eigenschaften, das heißt, sie können von vielen
589 gleichzeitig genutzt werden. Auch Urheberinnen und Urheber haben das Anliegen, ein Publikum,
590 bzw. Nutzerinnen und Nutzer an ihrem künstlerisch-kreativen Schaffen teilhaben zu lassen. Der
591 Bearbeitung und Weiterverarbeitung ihrer kreativen Eigenleistung durch andere stehen die meisten
592 Urheberinnen und Urhebern nicht ablehnend gegenüber, solange ihre Persönlichkeitsrechte ebenso wie
593 eine angemessene Vergütung berücksichtigt werden. Unter den momentan geltenden Bedingungen
594 profitieren vom Schutz „geistigen Eigentums“ jedoch in erster Linie die Verwertungsindustrien. Die
595 zeitlich befristeten Ausschließlichkeitsrechte, wie sie derzeit noch festgelegt sind, sind in diesem
596 Zusammenhang zunehmend rechtfertigungsbedürftig, da sie in der Anwendung des heutigen
597 Urheberrechts vorrangig der künstlichen Verknappung und der wirtschaftlichen Auswertung durch die
598 Verwertungsindustrie dienen.

599 Die Enquête-Kommission hat aus diesen Gründen die Verwendung des Begriffs „geistiges Eigentum“
600 bei der Texterstellung vermieden.

601 **zu 1.4 Verfassungsrecht und Urheberrecht**

602 Die Enquête-Kommission zieht die Schlussfolgerung, dass verfassungsrechtlich sowohl eine enge als
603 auch eine weite Ausgestaltung von Schranken möglich ist. Da die Ausgestaltung der Schranken
604 Aufgabe des Gesetzgebers ist, empfiehlt die Enquête-Kommission, die vorhandenen Schranken weiter
605 zu fassen und zu generalisieren. Auf europäischer Ebene empfiehlt die Enquête-Kommission dringend
606 eine Reform des Drei-Stufen-Tests sowie der Informationsrichtlinie anzustreben.

607 Geprüft werden sollte, wie der eigentumsrechtlich ausgestaltete Schutz der Verwertungsrechte adäquat
608 mit der Zugangsfreiheit der Allgemeinheit vor dem Hintergrund der veränderten technischen
609 Gegebenheiten in Einklang gebracht werden kann. Hierfür sind die einzelnen Schrankenregelungen
610 auf den Prüfstand zu stellen und soweit erforderlich zu erweitern und gegebenenfalls neue zu schaffen.

611 **zu 1.5 Schrankenregelungen**

612 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass das geltende Schrankensystem als zu eng und zu
613 schwerfällig empfunden wird, eine Flexibilisierung der Schranken aber innerhalb europarechtlich

614 vorgegebener Schranken möglich ist. Die Enquête-Kommission bezweifelt, ob die derzeitigen
615 Schranken im deutschen Urheberrechtsgesetz ihren Zweck auch im digitalen Zeitalter hinreichend
616 erfüllen.

617 **Handlungsempfehlung:** Sie empfiehlt, das Schrankensystem grundlegend neuzufassen oder zu
618 reformieren. In diesem Zusammenhang sollten Schranken weiter formuliert und eine allgemeine
619 Wissenschafts- und Bildungsschranke eingeführt werden. Sie regt an, die analoge Anwendung von
620 US-amerikanischen „Fair-Use-Grundsätzen“ zu prüfen. Die Enquête-Kommission empfiehlt außerdem
621 eine Schranke für nutzergenerierte Inhalte einzuführen und den Einsatz digitaler,
622 persönlichkeitsrechtlich beeinträchtigender Schutzmaßnahmen wie zB Digitales Rechtemanagement
623 (DRM) zu verbieten. Sie regt an, die Stärkung der Position der Bibliotheken durch Berücksichtigung
624 wettbewerbsrechtlicher Grundsätze bei Lizenzverträgen vorzunehmen.
625 Sie empfiehlt, im Urhebervertragsrecht wissenschaftlichen Autoren nach einer angemessenen
626 Embargofrist ein unabdingbares und formatgleiches, im Einzelnen näher wissenschaftsadäquat zu
627 bestimmendes Zweitveröffentlichungsrecht einzuräumen.

628 *zu 1.6 Fragen der Schutzdauer*

629 Die Enquête-Kommission hat beobachtet, dass Schutzfristen in der Vergangenheit bis zur Gegenwart
630 zunehmend ausgedehnt wurden. Vor allem auf internationaler und europäischer Ebene ist eine
631 Tendenz zu weiterer Ausdehnung erkennbar. Dies führt dazu, dass die Zugänglichmachung von
632 digitalisierten Werken für Bibliotheken und Archive erschwert wird, da mit zunehmender Schutzfrist
633 die Ermittlung der Rechtsnachfolger schwieriger wird. Verlängerte Schutzfristen steigern die Gefahr,
634 dass Werke zunehmend „verwaisten“, also der Urheber nicht mehr ermittelt werden kann. Eine
635 Verkürzung der Schutzfristen würde dagegen für mehr Wettbewerb sorgen und uU die Gefahr von
636 verwaisten Werken eindämmen.

637
638 **Handlungsempfehlung:** Daher empfiehlt die Enquête-Kommission, die Schutzfristen im Rahmen der
639 Vorgaben der internationalen Verträge zu kürzen und an die branchenspezifischen Verwertungszyklen
640 für die Werke anzuknüpfen. Bei der Bemessung der Schutzfristen für Verwertungsrechte sollte eine
641 Beteiligung der Urheberinnen und Urheber ermöglicht werden. Dies soll parallel mit der Einführung
642 einer Verlängerungsmöglichkeit für Rechteinhaber einhergehen. Außerdem empfiehlt die Enquête-
643 Kommission eine Reform der internationalen Verträge wie das RBÜ, TRIPs und ACTA anzustreben,
644 in deren Rahmen eine Flexibilisierung und Verkürzung von Schutzfristen Anreize für
645 transformatorische Nutzung setzen könnten.

646 *zu 1.7 Neue Regelungsansätze im Urheberrecht*

647 Die Kommission stellt fest, dass die wissenschaftliche Literatur diskutiert, ob das individuelle
648 Begründungsmodell, das vorrangig den Schutz der Urheberinnen und Urheber in ihrem Verhältnis zu
649 dem von ihnen geschaffenen Werk bezweckt, noch zeitgemäß ist. Es wird in diesem Zusammenhang
650 über eine stärkere Unterscheidung zwischen ideellem und materiellem Schutz diskutiert. Das
651 Urheberrecht hat mit der Tatsache nicht mitgehalten, dass das Internet „Öffentlichkeit“ verändert hat.
652 Dieser Strukturwandel ist mit ein Grund dafür, dass die Unterscheidung privat-öffentlich den
653 tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten nicht mehr gerecht wird.

654
655 **Handlungsempfehlung:** Die Enquête-Kommission empfiehlt daher, bei der Ausgestaltung des
656 Urheberrechts den Interessenausgleich zwischen Urhebern, Nutzern und Verwertern als

657 Zielformulierung in den Mittelpunkt zu stellen Sie empfiehlt zu prüfen, ob und wie, den Urheberinnen
658 und Urhebern ein Recht auf wirtschaftliche Beteiligung unabhängig von den
659 Urheberpersönlichkeitsrechten einzuräumen und eine Entkoppelung von Urheberpersönlichkeits- und
660 Verwertungsrechten zu ermöglichen ist. Sie regt an, zu prüfen, welche Spielräume die Vorgaben der
661 internationalen Verträge im Urheberrecht bieten.

662 *zu 1.8 Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter*

663 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass in der digitalen Welt Lizenzverträge zunehmend
664 Kaufverträge über digitale Güter ergänzen und ersetzen. Digitale Güter wie beispielsweise
665 digitalisierte Musikproduktionen werden nicht mehr in Form eines substanziellen „Trägerobjektes“
666 (z.B. als CD oder DVD) erworben, sondern können nur noch über eine eingeräumte Lizenz genutzt
667 werden. Dabei können über Lizenzverträge Handlungen ausgeschlossen werden, die grundsätzlich
668 aber schrankenrechtlich erlaubt wären. Hinzu kommt, dass der Inhalt von Lizenzverträgen meist
669 schwer verständlich, lang und komplex ist. Diese Faktoren führen zu einem veränderten
670 Kräfteverhältnis zwischen Anbietern und Nutzern digitaler Güter, was Missbrauchsgefahr bergen
671 kann.

672 **Handlungsempfehlung:** Aus diesem Grund empfiehlt die Enquête-Kommission AGB-Prüfungen
673 auch auf Lizenzverträge über digitale Informationsgüter auszuweiten. Verbraucherrechte sollten in
674 diesem Kontext gestärkt und die Gleichstellung digitaler und körperlicher Güter rechtlich geklärt
675 werden. Außerdem empfiehlt die Enquête-Kommission das Verhältnis zwischen Lizenzvertrag und
676 Urheberrecht durch eine Vorrangstellung des Urheberrechts rechtlich festzulegen, also festzulegen,
677 dass der Erschöpfungsgrundsatz auch in diesem Zusammenhang greift. Die Enquête-Kommission
678 empfiehlt, Schranken unabdingbar auszugestalten, sodass sie nicht privatrechtlich ausgeschlossen
679 werden können. Außerdem sieht die Enquête-Kommission gesetzgeberischen Handlungsbedarf in
680 Bezug auf die Setzung rechtlicher Rahmenbedingungen für einen Gebrauchsmarkt für digitale
681 lizenzierte Güter.

682 *zu 1.9 Das Konzept der Creative Commons*

683 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass das System von vorgefertigten Lizenzen nach dem Vorbild
684 der Creative Commons Organisation große Erfolge feiert und den Zugang zu Werken im Rahmen des
685 Urheberrechts zu erweitern ermöglicht. Sie stellt auch fest, dass Creative Commons eine Form der
686 privaten Regulierung mittels Standardisierung darstellt, jedoch vor allem Inkompabilitäten mit den
687 Verwertungsgesellschaften bestehen, die die Verwendung von Creative Commons-Lizenzen nur
688 vereinzelt erlauben.

689 **Handlungsempfehlung:** Aus diesem Grund empfiehlt die Enquête-Kommission gezielt Creative
690 Commons-Lizenzen bei öffentlich geförderten urheberrechtlich relevanten Werken zu nutzen.
691 Verwertungsgesellschaften sollten angehalten werden, auch Urheberinnen und Urheber als Mitglieder
692 aufzunehmen, die Creative Commons Lizenzen nutzen, wenn damit (entsprechend der verwendeten
693 Lizenz) eine Monetarisierung verbunden werden soll. Schließlich empfiehlt die Enquête-Kommission
694 die Verbreitung von Creative Commons Lizenzen gezielt zu fördern und an künstlerischen und
695 kulturellen Ausbildungseinrichtungen mehr Aufklärungsarbeit über Vertriebsmöglichkeiten und
696 Rechte für Urheberinnen und Urheber als Bildungsinhalte aufzunehmen.

697 **Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet**

698 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass Nutzer bereit sind, auch für digitale Inhalte zu zahlen. Diese
699 Zahlungsbereitschaft steigt proportional zum Angebot attraktiver und legaler Dienstleistungen. Die
700 Umsätze mit Downloads steigen nachhaltig. Neue Geschäftsmodelle basieren dabei auch auf
701 Werbeeinnahmen, die aufgrund des Verhaltens von Nutzern zielgerichtet adressiert werden können.
702 Ein weiterer Vertriebsweg sind separat vertriebene Zugänge zu Premium- oder Archivinhalten oder
703 sogenannte Flatrate-Angebote. Auch Cloud-Computing hat sich inzwischen zu einem tragfähigen
704 Geschäftsmodell entwickelt, bei dem Nutzer künftig auf dauerhafte Kopien auf ihren Geräten
705 verzichten müssen und gleichwohl ständigen und ortsungebundenen Zugriff auf Musik, Filme und
706 Software haben.

707 Bei kostenfreier Open Source- Software erfolgt die Wertschöpfung durch daran anknüpfende
708 kostenpflichtige Dienstleistungen.

709 Als Bezahlssysteme haben sich Micropaymentsysteme zwar entwickelt, allerdings noch nicht als
710 gängiges Zahlungsmittel verbreitet.

711 Ein Problemfeld für Geschäftsmodelle im Internet ist die Frage der Rechtklärung im Bereich der
712 kollektiven Rechtswahrnehmung. Hier sind Rechtezersplitterung und Intransparenz zu beklagen, was
713 auch nach der von der EU-Kommission 2005 empfohlenen Beendigung der Praxis von
714 Gegenseitigkeitsverträgen nicht gelöst wurde. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die
715 Intransparenz der Gegenseitigkeitsverträge zwischen den europäischen Verwertungsgesellschaften
716 beklagt.

717 Auch der ebenfalls 2005 von der EU-Kommission empfohlene Wettbewerb von
718 Verwertungsgesellschaften kann Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen, wenn auf den in
719 nationalen Rechtsordnungen enthaltenen doppelten Kontrahierungszwang verzichtet wird. Die
720 Enquête-Kommission sieht die Gefahr einer Oligopolisierung der Verwertungsgesellschaften,
721 insbesondere je schwieriger es für die einzelnen Verwertungsgesellschaften wird, ein entsprechendes
722 Hausrepertoire aufzubauen.

723

724 **Handlungsempfehlung:** Die Enquête-Kommission empfiehlt daher, die Bereitschaft, für digitale
725 Inhalte zu zahlen, unter anderem dadurch zu fördern, dass neue Geschäftsmodelle gesetzgeberisch
726 unterstützt werden. Hierzu sollte der Deutsche Bundestag die Transparenz von Vertragsverhandlungen
727 der Verwertungsgesellschaften prüfen und gegebenenfalls gesetzgeberisch aufgreifen.

728 Hinsichtlich einer Mehrfachverwertung im Internet sollten die Urheberinnen und Urheber
729 urhebervertragsrechtlich besser gestellt werden.

730 Neue Geschäftsmodelle könnten auch durch die Einführung zentraler Rechtklärungsmechanismen
731 gefördert werden. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Enquête-Kommission die Förderung einer
732 bei den Verwertungsgesellschaften eingerichteten Clearing- und Informationsstelle, deren Datenbank
733 die Rechtklärung für die Betreiber entsprechender Geschäftsmodelle erleichtert.

734 Um eine Grundlage für den Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften zu schaffen, empfiehlt
735 die Enquête-Kommission, sich auf europäischer Ebene gesetzgeberisch für ein
736 Meistbegünstigungsprinzip einzusetzen, wonach der doppelte Kontrahierungszwang und der

737 Sozialauftrag für die Verwertungsgesellschaften aller Mitgliedstaaten gleichermaßen verpflichtend
738 wird.

739 Schließlich hält die Enquête-Kommission die Einführung eines Registers bzw. einer zentralen
740 Datenbank für eine hilfreiche Maßnahme zur Förderung der Rechtssicherheit und –klarheit. Diese soll
741 keine Voraussetzung für das Entstehen des Urheberrechtsschutzes sein sondern lediglich die
742 Rechtklärung erleichtern.

743 ***zu 2.3 Angemessene Vergütung/Total-Buy-Out***

744 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass die Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs
745 „angemessene Vergütung“ durch eine entsprechende Vergütungsverhandlung bisher lediglich in vier
746 Teilbereichen erfolgt ist.

747
748 **Handlungsempfehlung:** Um die finanzielle Situation von Urheberinnen und Urhebern zu stärken
749 empfiehlt die Enquête-Kommission, das im Urhebervertragsrecht bereits ermöglichte
750 Schlichtungsverfahren in den Fällen verpflichtend zur Anwendung kommen zu lassen, in denen die
751 Vergütungsverhandlungen gescheitert sind. Außerdem empfiehlt die Enquete, die Hinterlegungspflicht
752 des § 11, Abs. 2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz auf Tarifstreitigkeiten bezüglich gesetzlicher
753 Vergütungsansprüche auszudehnen. Außerdem empfiehlt die Enquête-Kommission das wirtschaftliche
754 Ungleichgewicht von Urheberinnen und Urhebern einerseits und Verwertern andererseits zu beseitigen
755 und eine Stärkung der Rechte der Urheberinnen und Urheber im Urhebervertragsrecht zu fördern .

756 ***zu 2.4 Vergütungsmodelle (Pauschalvergütung und Alternativmodelle, Flatrate; Digitale 757 Rechteverwaltung; neue Vergütungsmodelle wie Flattr; CCC-Modell)***

758 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass es unterschiedliche Modelle zur Gestaltung einer Vergütung
759 für online-erschienene Werke gibt.

760 **Handlungsempfehlung:** Sie empfiehlt zunächst die Unterstützung kommerzieller
761 Abonnementangebote.

762 Sie hält die Anwendung der Privatkopieregelungen auf Downloads im Internet für geboten und
763 empfiehlt darüber hinaus die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs von Urheberinnen und Urheber
764 gegen Provider auf Zahlung einer Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften entsprechend ihrer
765 Verteilungspläne.

766 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

767 ***zu 3.1 Rechtsdurchsetzung im Internet – Herausforderung für das Urheberrecht***

768 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass Digitalisierung und Internet völlig neue Dimensionen der
769 Verbreitung, Bearbeitung und Vervielfältigung ermöglichen. Dementsprechend groß sind die
770 Schwierigkeiten der Übertragung analoger Rechtsdurchsetzungsinstrumente auf das Internet.

771 Außerdem stellt die Enquête-Kommission fest, dass die Debatten um eine effiziente
772 Rechtsdurchsetzung vergleichbar sind mit den Diskussionen in den 60er Jahren nach Aufkommen von
773 Vervielfältigungsgeräten wie den privaten Kassettenrekordern etc. In diesen Zeiten wurde die

774 Privatkopie eingeräumt, da man davon ausging, im privaten Bereich nicht kontrollieren zu können,
775 wer wie viel kopiert, also ein Vollzugsdefizit befürchtete. Aus diesem Grund wurde Verbrauchern die
776 Möglichkeit zur Privatkopie eingeräumt. Sie stellt fest, dass sich die Regelungen zur Privatkopie im
777 sog. analogen Bereich erfolgreich etabliert haben.

778 **Handlungsempfehlung:** Die Enquête-Kommission empfiehlt daher, von repressiven
779 Rechtsdurchsetzungsmethoden abzusehen. Sie empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die
780 Anwendbarkeit von Pauschalvergütungen für verschiedene Fälle der nichtkommerziellen
781 Internetnutzung zu prüfen, bzw. die Regelungen zur Privatkopie auch für Downloads anzuwenden.

782 *zu 3.1.1 Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen*

783 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass eine Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen sowohl
784 auf repressive als auch auf präventive Art erfolgen kann. Eine weitergehende Haftung von Providern
785 für Urheberrechtsverletzungen durch Nutzerinnen und Nutzer sieht die Enquête-Kommission sehr
786 kritisch, weil dies letztlich zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit und damit zu einer
787 Privatisierung der Rechtsverfolgung führen würde.

788 **Handlungsempfehlung:** Die Enquête-Kommission empfiehlt vielmehr Initiativen sowohl auf Bundes-
789 als auch auf Landesebene, die den Aufbau kommerzieller Abonnementangebote in Bereichen von
790 Musik und Film unterstützen.

791 Außerdem empfiehlt die Enquête-Kommission, eine Überprüfung des § 97a UrhG vorzunehmen und
792 die unbestimmten Rechtsbegriffe näher zu präzisieren. Die Vorschrift sollte klarer formuliert werden,
793 um eine einheitliche Auslegung durch die Gerichte zu ermöglichen. In Betracht kommt hier, die
794 Gebührendeckelungsvorschrift nicht auf die erste Abmahnung, sondern auf die erste Rechtsverletzung
795 zu erweitern.

796 *zu 3.2 Ausmaß von Urheberrechtsverletzungen im Netz/Folgen von Rechtsverletzung*

797 Die Enquête-Kommission stellt einerseits fest, dass kaum verlässliche Zahlen zum Ausmaß von
798 Urheberrechtsverletzungen bestehen und zum anderen eine Kausalität zwischen Downloads im Internet
799 und den Umsätzen der Kreativbranche nicht ohne weiteres festgestellt werden kann. Eine Studie im
800 Auftrag des Deutschen Bundestages, die sich objektiv mit den unterschiedlichen Perspektiven
801 auseinandersetzt, wäre in diesem Zusammenhang empfehlenswert.

802 *zu 3.3 Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern – Umgang mit verwaisten Werken*

803 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass die Rechtklärung für Werke, die einer langen Schutzdauer
804 unterliegen mit zunehmendem Zeitablauf erschwert wird. Dadurch kann es dazu kommen, dass ein
805 Werk der Allgemeinheit verschlossen bleibt, obwohl eine Verbreitung des Werkes unter Umständen
806 im Sinne des Rechteinhabers gewesen wäre.

807 **Handlungsempfehlung:** Die Enquête-Kommission empfiehlt daher, zur Verhinderung der
808 Verwaisung von Werken die Schutzfristen entsprechend der Verwertungszyklen von Werken
809 anzupassen. Außerdem sollten Regelungen erlassen werden, die u.a. öffentlichen Bildungs- und
810 Forschungseinrichtungen eine nichtkommerzielle Zugänglichmachung von verwaisten Werken
811 ermöglichen. Für die Bestimmung der Kriterien für eine sorgfältige Suche ist zu beachten, dass die
812 Kosten der Rechtklärung nicht die Kosten der Digitalisierung übersteigen dürfen, um nicht prohibitiv
813 zu wirken. Für den Fall, dass der Rechteinhaber sich danach doch meldet, soll ihm ein

814 Widerspruchsrecht zustehen. Empfehlenswert ist außerdem der Aufbau und Förderung eines Registers,
815 das der erleichterten Rechtklärung dienen soll.

816 **zu 3.4 Zustandekommen internationaler Abkommen**

817 Die Enquête-Kommission stellt fest, dass internationale Abkommen zunehmend zu einer
818 Verschärfung der Schutzrechte geführt haben und dabei der vom Urheberrecht ursprünglich bezweckte
819 Interessenausgleich in den Hintergrund getreten ist. Außerdem stellt die Enquête-Kommission fest,
820 dass eine Beteiligung von Öffentlichkeit und Betroffenen nicht in wünschenswertem Umfang erfolgt
821 ist.

822 **Handlungsempfehlung:** Sie empfiehlt daher, auf eine Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen
823 hinzuwirken und bei den Vertragsverhandlungen den Interessenausgleich in den Mittelpunkt zu
824 stellen.

825 **zu 3.6 Verwertungsgesellschaften: Aufsicht/Transparenz/Int. Kooperation/Arbeitsweisen**

826 **Handlungsempfehlung:**

- 827 1. Die Enquête-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ empfiehlt eine Evaluation
828 hinsichtlich der Umsetzung der Empfehlungen der Enquête-Kommission „Kultur in
829 Deutschland“. Für den Fall, dass eine Umsetzung noch nicht vollständig erfolgt ist, macht sich
830 die Enquête-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ folgende Auswahl von
831 Empfehlungen der Enquête-Kommission „Kultur in Deutschland“ zu eigen:
- 832 – Die Enquête-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der
833 Bundesregierung, das System der kollektiven Rechtewahrnehmung durch
834 Verwertungsgesellschaften als wichtiges Element auch zur Sicherung der kulturellen
835 Vielfalt aufrechtzuerhalten und zu verteidigen.
 - 836 – Die Enquête-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die
837 Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu verpflichten, Inhalt und Durchführung der
838 Gegenseitigkeitsverträge der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
 - 839 – Die Enquête-Kommission empfiehlt den Verwertungsgesellschaften, ihren durch das
840 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz begründeten Verpflichtungen zur Transparenz
841 stärker als bisher nachzukommen und dabei insbesondere auf die Erfüllung der
842 sozialen und kulturellen Zwecke einzugehen.
 - 843 – Die Enquête-Kommission empfiehlt den Verwertungsgesellschaften, die umfassende
844 Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten, die an der Wertschöpfung
845 maßgeblich beteiligt sind, in den entscheidungserheblichen Gremien, besonders bei
846 der Verteilung sicherzustellen. Gegebenenfalls sollte der Deutsche Bundestag
847 gesetzgeberisch tätig werden.
 - 848 – Die Enquête-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, die Aufsicht über die
849 Verwertungsgesellschaften deutlich zu stärken und die Aufsicht nach dem
850 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz bei einer Regulierungsbehörde des Bundes
851 anzusiedeln und diese mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.
- 852 2. Die Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ empfiehlt darüber hinaus die
853 Einrichtung einer unabhängigen „License Exchange Organisation“, die nach dem Multi-
854 Stakeholder Prinzip zusammengesetzt wird.

855 3. Die Enquête-Kommission empfiehlt die Offenlegung von Ausschüttungsgrundsätzen, von
856 Prinzipien der Mittelverteilung sowie der Entscheidungen über die Verteilungsregeln. Diese
857 sollten nachvollziehbar begründet und erklärt sein.

858 **SV padeluum**

859 **Zu Kapitel 1: Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie** 860 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen**

861 *zu 1.3 Der Begriff des geistigen Eigentums*

862 **Begriffskorrektur**

863 Neutralere Begriffe sind weniger neutralen, vorzuziehen. Dies ist notwendig für gelingende
864 Verständigung und zweckmäßige Problemlösungen, zumal eine transparente Diskussion voraussetzt,
865 dass sich Gesprächsteilnehmer auf einer unvoreingenommenen Ebene treffen können. Daher empfiehlt
866 die Enquête, die Vermeidung des Begriffs "Geistiges Eigentum". Statt dessen kann der Begriff
867 „Immaterialgüterrecht“ verwendet werden, da dieser ein wertfreier diskriptiver Begriff ist, der sich für
868 ergebnisoffene Debatten eignet.

869 **Zu Kapitel 2: Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet**

870 *zu 2.4 Vergütungsmodelle (Pauschalvergütung und Alternativmodelle, Flatrate; Digitale* 871 *Rechteverwaltung; neue Vergütungsmodelle wie Flattr; CCC-Modell)*

872 **Digitales Bargeld**

873 *Hinweis des SV padeluum: „Digitales Bargeld“ hat SV padeluum auch in der Projektgruppe*
874 *Datenschutz als Handlungsempfehlung eingebracht.*

875 Alternative Vergütungsmodelle benötigen eine Möglichkeit, technisch sowie rechtlich sicher über das
876 Netz bezahlen zu können. Es muss möglich sein, kleinste Beträge (z.B. für das Lesen eines Artikels)
877 ohne das Hinterlassen von Datenspuren bezahlen zu können.

878 Projekte wie z.B. PayPal und Flattr versuchen, solche Modelle zu bieten. Hier handelt es sich aber
879 eher um das Modell einer „Überweisung“ statt um das Modell „Barged“. Deshalb gibt es damit einige
880 Probleme:

881 Es gibt erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken.

882 Sie sind privatwirtschaftlich organisiert und daher möglicherweise nicht neutral (wie sich im Fall von
883 PayPal und Wikileaks gezeigt hat).

884 Sie entnehmen dem System einen gewissen Anteil an Geld (über Gebühren), was langfristig zu
885 "Inflation" führt, bzw. eine unabhängige Entwicklung unmöglich macht.

886 Daher ist es nötig, ein anonymes digitales Bargeld einzuführen. Dies muss staatlich reguliert und
887 organisiert und derart gestaltet sein, dass nicht nachvollziehbar ist, wer es wann und wofür ausgibt.

888 Gleichzeitig ist sicher zu stellen, dass eine „Digitale Geldmünze“ niemals zweimal ausgegeben werden
889 kann und dass es nicht in solchen Mengen transportiert werden kann, dass damit
890 Währungsspekulationen etc. möglich sind. Beim realen Bargeld lagen den Überlegungen, welches der
891 größte Geldschein ist, auch die Überlegungen zugrunde, wieviele Scheine in eine Aktentasche passen
892 und wieviel Gewicht diese Summe darstellt. ...

893 Abzugrenzen ist eine derartige Form von Bargeld vor allem von Erscheinungsformen wie dem
894 "Facebookdollar", der innerhalb dieser Plattform als Zahlungsmittel Gültigkeit hat. Hier entstehen
895 "Währungssysteme", die vollkommen unkontrolliert in Konkurrenz zu (über-) staatlichen Währungen
896 treten. Sie enthalten ein hohes Abhängigkeitspotential für die Nutzer dieser Zahlungsmittel, da das
897 Angebot der käuflichen Waren vollständig der willkürlichen Entscheidung der Portalbetreiber obliegt
898 und zudem jeden Zahlungsvorgang nachvollziehbar machen.

899 Bei diesem Geld darf es keine Unterscheidung zwischen Händler und Kunden geben. Auch die Oma
900 sollte ihrem Enkel einfach Geld geben können, so wie es heute mit Bargeld bereits möglich ist.

901 So lassen sich Geschäftsmodelle aufbauen, die das Bezahlen kleinster Beträge ohne
902 Überweisungsaufwand ermöglichen. Es ließen sich, ohne dass ich meine Anonymität aufgeben muss,
903 damit kleinste Beträge, z.B. für das Lesen eines Artikels im Web, begleichen.

904 So ein Geld ist staatlich zu erforschen und zu fördern.

905 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

906 *zu 3.1.3 Die Verbesserung des allgemeinen Bewusstseins für die Bedeutung des Urheberrechts als* 907 *gesamtgesellschaftliche Aufgabe*

908 *Anm. des Sek.: Es handelt sich hierbei um eine Überarbeitung der konsensualen*
909 *Handlungsempfehlungen, die in der PG-Stizung vom 6. Juni 2011 aus dem o.g. Textbeitrag*
910 *übernommen wurden.*

911 Es sollte auch vorrangig die Schaffung von Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse aller
912 Beteiligten angestrebt werden. Dafür ist es unerlässlich, Wissen über die gesetzlichen Regelungen zu
913 vermitteln durch ausgewogene staatliche Aufklärungskampagnen. Nutzernahe Internetangebote wie
914 das private Projekt iRights.info können hier als Vorbild für Formate dienen, die leicht verständlich
915 über Urheberrechtsfragen informieren.

916 Da insbesondere auch Schüler mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert werden, bietet sich zudem
917 eine Vermittlung dieser Inhalte bereits in der Schule an im Rahmen eines
918 Medienkompetenzunterrichts.

919 Natürlich ist es selbstverständlich, analog zum Beutelsbacher Konsens, einen unparteiischen und
920 ausgewogenen Standpunkt zu bewahren.

921 Neben diesen, hauptsächlich auf Aufklärung und Information aufbauenden, Maßnahmen könnte durch
922 ein modernes Urheberrecht die Akzeptanz desselben verbessert werden. Im Zuge des zweiten Korbs
923 der Urheberrechtsreform wurde beispielsweise die Einführung einer Bagatellklausel in § 106 UrhG
924 diskutiert, jedoch nicht verwirklicht. Eine solche Bagatellklausel stellte keine Bedrohung für die

925 Rechte der Urheber dar und trüge dazu bei, alltäglich gewordene Kreativität zu entkriminalisieren. Auf
926 diese Weise könnte die Akzeptanz urheberrechtlicher Regelungen in der breiten Bevölkerung deutlich
927 verbessert werden.

928 Ähnliche Maßnahmen wären die Ausweitung und Klärung des § 97a II UrhG, die Beschränkung der
929 Störerhaftung, sowie die Einführung einer Schutzschranke um nicht-kommerzielles kreatives Schaffen
930 auf Basis bestehender Werke zu erlauben.

931 Auch die Möglichkeiten lizenzfreier und an jedermann lizenzierter Inhalte, wie sie durch Open-
932 Source-Software und Creative-Commons-Lizenzen verwirklicht sind, sind bekannt zu machen und zu
933 fördern. Projekte wie Linux oder Wikipedia zeigen eindrucksvoll wie dadurch Kreativität gefördert
934 werden kann - und zwar mit dem Urheberrecht und nicht dagegen.